

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 59 (1968)
Heft: 7

Rubrik: Regeln des SEV aus dem Arbeitsgebiet "Elektromechanische Bestandteile für Elektronik und Nachrichtentechnik"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Regeln des SEV aus dem Arbeitsgebiet

« Elektromechanische Bestandteile für Elektronik und Nachrichtentechnik »

Der Vorstand des SEV hat am 29. Dezember 1967 beschlossen, den Mitgliedern des SEV die folgenden Publikationen der Commission Electrotechnique Internationale (CEI) im Hinblick auf die beabsichtigte Inkraftsetzung in der Schweiz zur Prüfung zu unterbreiten:

Publ. 130-4 der CEI, Connecteurs utilisés aux fréquences jusqu'à 3 MHz. — 4^e partie: Connecteurs circulaires multipôles avec accouplement par vis, 1. Auflage (1966) [Preis Fr. 24.—], mit Zusatzbestimmungen als Publ. 3042-4.1968 des SEV, Regeln für runde Mehrfach-Steckvorrichtungen mit Schraubverbindung für Frequenzen bis 3 MHz.

Publ. 130-5 der CEI, Connecteurs utilisés aux fréquences jusqu'à 3 MHz. — 5^e partie: Connecteurs rectangulaires multipôles avec contact à lames, 1. Auflage (1966) [Preis Fr. 18.—], mit Zusatzbestimmungen als Publ. 3042-5.1968 des SEV, Regeln für rechteckige Mehrfach-Steckvorrichtungen mit Messerkontakten für Frequenzen bis 3 MHz.

Publ. 130-6 der CEI, Connecteurs utilisés aux fréquences jusqu'à 3 MHz, 6^e partie: Connecteurs miniatures rectangulaires multipôles avec contacts à lames, 1. Auflage (1965) [Preis Fr. 18.—], mit Zusatzbestimmungen als Publ. 3042-6.1968 des SEV, Regeln für rechteckige Miniatur-Mehrfach-Steckvorrichtungen mit Messerkontakten für Frequenzen bis 3 MHz.

Publ. 132-4 der CEI, Commutateurs rotatifs (à faible intensité nominale), 4^e partie: Commutateurs rotatifs à fixation centrale, à 12 positions au maximum et de diamètre maximal 40 mm, 1. Auflage (1966) [Preis Fr. 18.—], mit Zusatzbestimmungen als Publ. 3044-4.1968 des SEV, Regeln für Segment-Drehschalter mit Zentralbefestigung, mit maximal 12 Positionen und Durchmesser ≤ 40 mm.

Publ. 132-5 der CEI, Commutateurs rotatifs (à faible intensité nominale), 5^e partie: Commutateurs rotatifs à deux trous de fixation, à 26 positions au maximum et de diamètre maximal 60 mm, 1. Auflage (1966) [Preis Fr. 15.—], mit Zusatzbestimmungen als Publ. 3044-5.1968 des SEV, Regeln für Segment-Drehschalter für Zweilochbefestigung mit maximal 26 Positionen und Durchmesser ≤ 60 mm.

Publ. 149-2 der CEI, Support des tubes électroniques, 2^e partie: Feuilles particulières de supports et dimensions des mandrins de câblage et redresseurs de broches, 1. Auflage (1965) [Preis Fr. 27.—], als Publ. 3056-2.1968 des SEV, Regeln für Röhrenfassungen, Datenblätter für Fassungen und Dimensionen für Verdrahtungs-Vorrichtungen und Richtlehren für die Steckerstifte.

Publ. 203 der CEI, Dimensions de la zone de sertissage des contacts à sertir usinés, 1. Auflage (1966) [Preis Fr. 3.75], als Publ. 3057.1968 des SEV, Regeln des SEV, Dimensionen der Presszone von nahtlosen Hülsen in Pressverbindungen.

Diese Publikationen enthalten den französischen und englischen Wortlaut in Gegenüberstellung. An der Ausarbeitung waren die im Schweizerischen Elektrotechnischen Komitee (CES) vertretenen schweizerischen Fachleute massgebend beteiligt, insbesondere die Mitglieder des FK 48, Elektro-

mechanische Bestandteile für Elektronik und Nachrichtentechnik.

Der Vorstand und das CES vertreten die Ansicht, es sollte auf die Ausarbeitung besonderer schweizerischer Regeln verzichtet werden, um sowohl zur internationalen Vereinheitlichung der Regeln beizutragen als auch die finanziellen Aufwendungen, die bei der Herausgabe besonderer schweizerischer Regeln nötig wären, zu ersparen.

Immerhin hat es sich als nötig erwiesen (mit Ausnahme bei den Publikationen 149-2 und 203 der CEI), « nationale Zusatzbestimmungen » auszuarbeiten, die als SEV-Publikationen erscheinen, die Publikationen der CEI im Vorschriftenwerk vertreten und als Beilage zu ihnen als « in der Schweiz in Kraft stehend » legitimieren. Die Entwürfe zu diesen Zusatzbestimmungen sind im folgenden wiedergegeben. Um den Umfang des Bulletins nicht ungebührlich zu beanspruchen, ist für die analog identischen Zusatzbestimmungen zu den Publikationen 130-4, 130-5 und 130-6 nur der Text zu 130-4 abgedruckt, für jene zu den Publikationen 132-4 und 132-5 nur der Text der Zusatzbestimmungen zu 132-4.

Da der wirtschaftliche Vorteil der Übernahme von CEI-Publikationen nicht mehr gegeben wäre, wenn ihr Text gesetzt und im Bulletin veröffentlicht würde, verzichtet der Vorstand auf einen Abdruck. Mitglieder des SEV, welche die Publikationen noch nicht kennen, sich für die Materie jedoch interessieren, werden deshalb eingeladen, sie bei der Verwaltungsstelle des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, zum jeweils angegebenen Preis zu beziehen.

Der Vorstand lädt die Mitglieder ein, die folgenden Entwürfe der Zusatzbestimmungen und die dazugehörigen CEI-Publikationen zu prüfen und eventuelle Bemerkungen dazu bis *spätestens Samstag, den 20. April 1968, schriftlich in doppelter Ausfertigung* dem Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, einzureichen. Sollten bis zu diesem Termin keine Bemerkungen eingehen, so würde der Vorstand annehmen, die Mitglieder seien mit den Entwürfen der Zusatzbestimmungen und den Texten der CEI-Publikationen einverstanden. Er würde in diesem Fall auf Grund der ihm von der 78. Generalversammlung 1962 erteilten Vollmacht über die Inkraftsetzung beschliessen.

Herausgeber:

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

Redaktion:

Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

«Seiten des VSE»: Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Bahnhofplatz 3, 8001 Zürich.
Telephon (051) 27 51 91.

Redaktoren:

Chefredaktor: **H. Marti**, Ingenieur, Sekretär des SEV.
Redaktor: **E. Schiessl**, Ingenieur des Sekretariates.

Inseratenannahme:

Administration des Bulletins SEV, Postfach 229, 8021 Zürich.
Telephon (051) 23 77 44.

Erscheinungsweise:

14tägig in einer deutschen und in einer französischen Ausgabe.
Am Anfang des Jahres wird ein Jahreshft herausgegeben.

Bezugsbedingungen:

Für jedes Mitglied des SEV 1 Ex. gratis. Abonnemente im Inland: pro Jahr Fr. 73.—, im Ausland pro Jahr Fr. 85.—. Einzelnummern im Inland: Fr. 5.—, im Ausland: Fr. 6.—.

Nachdruck:

Nur mit Zustimmung der Redaktion.

Nicht verlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.

Regeln für runde Mehrfach-Steckvorrichtungen mit Schraubverbindung für Frequenzen bis 3 MHz

Zusatzbestimmungen zur

1. Auflage (1966) der Publikation 130-4 der CEI,
Connecteurs utilisés aux fréquences jusqu'à 3 MHz,
Quatrième partie: Connecteurs circulaires multipôles
avec accouplement par vis

Die 1. Auflage (1966) der Publikation 130-4 der CEI, Connecteurs utilisés aux fréquences jusqu'à 3 MHz, Quatrième partie: Connecteurs circulaires multipôles avec accouplement par vis, ist in der Schweiz mit den folgenden Abweichungen in Kraft gesetzt:

Zu Ziff. 1 — Geltungsbereich

Die Publikation 130-4 der CEI gilt für Steckvorrichtungen, wie sie z. B. in Apparaten der Elektronik und der Fernmeldetechnik Verwendung finden.

Bemerkungen:

Die Bedingungen, unter welchen die Steckvorrichtungen nach Publikation 130-4 der CEI und vorliegenden Zusatzbestimmungen verwendet werden dürfen, sind in den Vorschriften des SEV für die betreffenden elektrischen Installationsmaterialien und elektrischen Apparate niedergelegt (siehe z. B. Publ. 172 des SEV, Vorschriften über die Sicherheit von Apparaten für Elektroschall, Elektrobild, Nachrichten- und Fernmeldetechnik, Vorschriften für Apparate der Fernmeldetechnik, VAF).

Falls derartige Steckvorrichtungen für allgemeine Verwendung in Niederspannungsanlagen oder Kleinspannungs-Starkstrom-Anlagen vorgesehen sind, haben sie zudem den Sicherheitsvorschriften für Netzsteckkontakte, Publ. 1011.1959 des SEV, bzw. jenen für Apparatesteckkontakte, Publ. 1012.1959 des SEV, zu entsprechen.

Die Publikation 130-4 der CEI enthält die besonderen Anforderungen an runde Mehrfach-Steckvorrichtungen mit Schraubverbindung für Frequenzen bis 3 MHz. Die allgemeinen Anforderungen und Prüfverfahren für solche Steckvorrichtungen sind in der Publ. 130-1 der CEI enthalten, welche in der Schweiz durch die Publ. 3042.1966 des SEV in Kraft gesetzt ist.

Regeln für Segment-Drehesalter mit Zentralbefestigung, mit maximal 12 Positionen und Durchmesser ≤ 40 mm

Zusatzbestimmungen zur

1. Auflage (1966) der Publikation 132-4 der CEI,
Commutateurs rotatifs (à faible intensité nominale),
Quatrième partie: Commutateurs rotatifs à fixation centrale,
à 12 positions au maximum et de diamètre maximal 40 mm

Die 1. Auflage (1966) der Publikation 132-4 der CEI, Commutateurs rotatifs (à faible intensité nominale), Quatrième partie: Commutateurs rotatifs à fixation centrale, à 12 positions au maximum et de diamètre maximal 40 mm, ist in der Schweiz mit den folgenden Abweichungen in Kraft gesetzt:

Zu Ziff. 1 — Geltungsbereich

Die Publ. 132-4 der CEI gilt entsprechend dem in der Publ. 132-1 angegebenen Geltungsbereich für Segment-Drehesalter mit Zentralbefestigung, mit maximal 12 Positionen und Durchmesser ≤ 40 mm, wie sie z. B. in Apparaten der Elektronik und der Fernmeldetechnik Verwendung finden.

Bemerkungen:

Die Bedingungen, unter welchen die Segment-Drehesalter mit Zentralbefestigung, mit maximal 12 Positionen und Durchmesser ≤ 40 mm, nach Publ. 132-4 der CEI und vorliegenden Zusatzbestimmungen verwendet werden dürfen, sind in den Vorschriften des SEV für die betreffenden elektrischen Installationsmaterialien und elektrischen Apparate niedergelegt (siehe z. B. Publ. 172 des SEV, Vorschriften über die Sicherheit von Apparaten für Elektroschall, Elektrobild, Nachrichten- und Fernmeldetechnik, Vorschriften für Apparate der Fernmeldetechnik, VAF).

Falls derartige Schalter für allgemeine Verwendung in Niederspannungsanlagen oder Kleinspannungs-Starkstrom-Anlagen vorgesehen sind, haben sie zudem den Sicherheitsvorschriften für Haushaltschalter, Publ. 1005.1959 des SEV, zu entsprechen.

Die Publ. 132-4 der CEI enthält die besonderen Anforderungen an Segment-Drehesalter mit Zentralbefestigung, mit maximal 12 Positionen und Durchmesser ≤ 40 mm. Die allgemeinen Anforderungen und Prüfverfahren für solche Segment-Drehesalter sind in der Publ. 132-1 der CEI enthalten, welche in der Schweiz durch die Publ. 3044.1966 des SEV in Kraft gesetzt ist.